

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 01. Dezember 2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 01. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2015.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt,

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Die Hebesatzsatzung vom 08.12.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Mühlhausen-Ehingen, 01. Dezember 2014

Lehmann, Bürgermeister



Satzung Beurkundung

Öffentliche Bekanntmachung

Antriebsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit 06.01.01.2015

Mühlhausen-Ehingen, den 11.12.2014

